

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschus-
sangelegenheiten

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkés 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.2020

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkés 20 - Hadern vom 13.07.2020

Anlagen

Vorlage für die Bezirksausschuss-Satzungskommission am 16.09.2021

I. Sachverhalt

1. Anlass:

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Anhörungsschreiben vom 22.07.2020 wurden die Bezirksausschüsse um Stellungnahme zu einer Anpassung der Regelungen für die verschiedenen BA-Beauftragten sowie zu einer Umbenennung der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (§ 23 b BA-Satzung) in eine*n Beauftragte*n für Inklusion gebeten. Hinsichtlich der Details darf auf das Anhörungsschreiben vom 22.07.2020 verwiesen werden.

2. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse:

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu den Änderungsvorschlägen an der BA-Satzung bzw. BA-Geschäftsordnung finden sich in Anlage 4.

20 Bezirksausschüsse (BA 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24 und 25) stimmten dem Vorschlag der Verwaltung vollumfänglich zu.

5 Bezirksausschüsse (BA 1, 8, 17, 19, 20) stimmten dem Vorschlag der Verwaltung weitgehend zu, haben jedoch bei einzelnen Punkten Änderungsbedarf.

Der BA 1 stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Allerdings fordert er, dass die Benennung einer bzw. eines Jugendbeauftragten nicht mehr fakultativ, sondern zwingend erfolgen solle.

Der BA 8 stimmt ebenfalls der vorgeschlagenen Neuregelung grundsätzlich zu. Er spricht sich jedoch für eine zwingende Benennung einer bzw. eines Beauftragten gegen

Rechtsextremismus aus. Außerdem fordert er, dass auch die Benennung einer bzw. eines Klimaschutzbeauftragten bzw. mehrerer Beauftragter in die BA-Satzung aufgenommen werden solle. Ihre Benennung solle fakultativ sein und außerdem auch Externen offen stehen.

Der BA 11 verbindet seine Zustimmung mit der Forderung, dass bei allen Beauftragten aus arbeitstechnischen Gründen auch stellvertretende Beauftragte vorgesehen werden können. Bei Ehrenamtlichen gebe es öfters Terminkollisionen, so dass eine Stellvertretung praxistgerecht wäre. Außerdem bittet der BA 11 um Prüfung, ob Art. 19. BayGO auf die Beauftragten anwendbar ist, obwohl dessen Anwendung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG bzgl. der Bezirksausschussmitgliedschaft explizit ausgeschlossen wird.

Der BA 16 verbindet seine Zustimmung mit dem Verwaltungsvorschlag mit der Bitte zu prüfen, ob nicht auch die Jugendbeauftragten künftig verpflichtend benannt werden sollen. Außerdem weist er darauf hin, ob nicht Seniorenbeauftragten die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit zukommen solle, indem sie ebenfalls in die BA-Satzung aufgenommen werden und die Bestellung zwingend sein soll. Außerdem fordert der BA, dass entsprechend den Ausführungen in der Anhörung in der Änderungssatzung eine Übergangsregelung für die laufende Wahlperiode aufgenommen werden soll.

Der BA 17 stimmt dem Vorschlag der Verwaltung weitgehend zu. Er lehnt jedoch die Beibehaltung der Bezeichnung „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ ab, da dieser seiner Auffassung nach eine Stigmatisierung der betroffenen Personen darstelle.

Der BA 19 stimmt dem Vorschlag weitgehend zu. Er fordert jedoch, dass sämtliche Beauftragte einheitlich in geheimer Wahl gewählt werden.

Der BA 20 stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, hält jedoch an seinem Antrag zur Umbenennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte für Inklusion fest.

3. Stellungnahme des Direktoriums:

Von einigen Bezirksausschüssen wurde gefordert, bisher fakultativ zu benennende Beauftragte künftig als zwingend vorzugeben: BA 1 und BA 16 für die Jugendbeauftragten, BA 8 für die Beauftragten gegen Rechtsextremismus. Außerdem wurde gefordert, künftig auch Klimabeauftragte (fakultativ, BA 8) bzw. Seniorenbeauftragte (zwingend, BA 16) in der BA-Satzung vorzusehen.

Die große Mehrheit der Bezirksausschüsse möchte an der bisherigen Regelung mit den fakultativen Benennungen festhalten, da sich diese bewährt hat. Außerdem führt jede als zwingend vorgegebene Benennung dazu, dass damit die Gestaltungsfreiheit der Bezirksausschüsse weiter eingeengt würde. Dasselbe gilt für die Aufnahme zusätzlicher neuer Beauftragter in die BA-Satzung. Außerdem können die Bezirksausschüsse jederzeit bereits jetzt Klimaschutzbeauftragte oder weitere, für den jeweiligen Stadtbezirk passende Beauftragte, auf Basis von § 5 Abs. 2 BA-GeschO bestellen.

Der BA 11 fordert die Einrichtung von stellvertretenden Beauftragten. Wie bereits in der Anhörung dargelegt, würde dieses in der Praxis zu erheblichen Problemen bzgl. der Zuständigkeiten und den Abrechnungen führen. Außerdem würde dieses die Anzahl der zu vergebenden Funktionen in den Bezirksausschüssen nochmals deutlich erhöhen.

Zur Frage des BA 11; ob Art. 19 BayGO auf die Beauftragten anwendbar ist, obwohl dessen Anwendung gemäß Art. 48 I 2 GLKrWG bzgl. der Bezirksausschussmitgliedschaft selbst explizit ausgeschlossen wird, ist Folgendes festzustellen: Art. 48 Abs. 1 S. 2 GLKrWG regelt für Personen, die zum Bezirksausschussmitglied gewählt wurden, dass sie die Übernahme des Amtes als Bezirksausschussmitglied ablehnen oder das Amt niederlegen können und hierfür Art. 19 BayGO nicht anwendbar ist. Es ist mithin bei der Niederlegung des Amtes als Bezirksausschussmitglied kein wichtiger Grund erforderlich. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Beauftragten des Bezirksausschusses. Da (zumindest teilweise) auch Externe Beauftragte des BA sein können, handelt es sich bei der Beauftragung um ein eigenes kommunales Ehrenamt, weil es unabhängig von der BA-Mitgliedschaft ist. Daher gilt für dieses Ehrenamt Art. 19 BayGO.

Bisher war nur ein Verweis in der BA-Satzung auf Art. 19 BayGO enthalten. Zur Klarstellung wird aber eine Anpassung vorgeschlagen. So wird künftig bei jeder Regelung über Beauftragungen in der BA-Satzung bzw. der BA-GeschO der explizite Hinweis enthalten sein, dass für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung von der Beauftragtenposition Art. 19 BayGO gilt.

Der BA 16 hat gefordert, dass in die Änderungssatzung eine entsprechende Übergangsregelung für die laufende Wahlperiode aufgenommen wird. Es darf diesbezüglich auf die Änderungssatzung verwiesen werden, die zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen dem Stadtrat vorgelegt werden wird. Darin wird geregelt werden, dass die neue Regelung grundsätzlich für alle ab der nächsten Wahlperiode zu besetzenden Beauftragten sowie für die Beauftragten, die während der aktuellen Wahlperiode neu zu besetzen sind, gilt.

Der BA 19 fordert, dass sämtliche Beauftragte künftig in geheimer Wahl gewählt werden. Wie in der Anhörung ausgeführt sind keine Gründe ersichtlich, die eine Wahl mit dem damit verbundenen organisatorischen Aufwand erfordern würden.

Die Bezirksausschüsse haben sich im Rahmen der Anhörung mit sehr großer Mehrheit für die vorgeschlagene Änderung der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung ausgesprochen. Es wird daher vorgeschlagen, die BA-Satzung und die BA-Geschäftsordnung entsprechend zu ändern. Im Übrigen wird auf das Anhörungsschreiben vom 22.07.2020 verwiesen.

II. Vorschlag

Die auf Grund der oben vorgeschlagenen Vereinheitlichung erforderlichen inhaltlichen Änderungen sind fett markiert.

Änderungen der BA-Satzung:

§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte)

- (1) Der Bezirksausschuss benennt eine*einen Kinderbeauftragte*n. Die benannte Person soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können. Zusätzlich kann der Bezirksausschuss eine*einen Jugendbeauftragte*n benennen.
- (2) Der Bezirksausschuss benennt eine*einen Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen. Die Tätigkeit der benannten Person soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Sie soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines inklusiven Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken. Menschen mit Behinderungen sollen dabei so weit wie möglich einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen des Stadtbezirkes betreffen können.
- (3) Der Bezirksausschuss benennt eine*einen Gleichstellungsbeauftragte*n. Die beauftragte Person soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken. Sie unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.
- (4) Beauftragte nach Abs. 1 bis 3 müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 GO, **der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.**
- (5) Ist die nach Abs. 1 bis 3 benannte Person nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Tätigkeitsfelder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.
- (6) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 bis 3 benannten Personen gilt § 18 entsprechend.

§ 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus

(1) Der Bezirksausschuss kann einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus benennen. Die beauftragte Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt. [...]

(2) [...] b) Regelmäßiger Besuch von Schulungen und Veranstaltungen, die von der Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Rassismus, religiöse Radikalisierung und Menschenfeindlichkeit empfohlen oder selbst abgehalten werden.

BA-Geschäftsordnung:

§ 5 Geschäftsverteilung

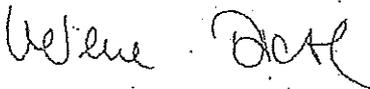
(1) [...]

(2) Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Bezirksausschuss aus seiner Mitte ständige Beauftragte benennen. Art. 19 GO ist in der jeweils geltenden Fassung für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung sinngemäß heranzuziehen. §§ 23 und 23a der BA-Satzung bleiben unberührt.

III. Empfehlung der Bezirksausschuss-Satzungskommission

Dem Vorschlag des Direktoriums wird zugestimmt.

Die Vorsitzende



Verena Dietl
3. Bürgermeisterin



**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 9. STADTBEZIRKS
NEUHAUSEN - NYMPHENBURG DER
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN**

Bündnis '90/ DIE GRÜNEN

Sprecher: Daniela Stelzer, Alexander Ott

Datum: 23.01.2020

Betreff: Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen

Der BA 9 möge beschließen:

Antrag:

Die Bezirksausschuss-Satzung wird angepasst mit Gliederung in die Regelungen zu Wahl, bzw. Benennung und Regelungen bei Niederlegungen oder Abberufung für verpflichtenden und freiwilligen BA-Beauftragten.

Begründung:

Die für alle Bezirksausschüsse verpflichtenden Beauftragten wurden in den letzten Jahren um einige ergänzt (Gleichstellung, Behinderte etc.). Für diese gelten zum großen Teil die gleichen Vorgaben für die Besetzung (Wahl, auch externe Besetzung möglich etc.) Dazu gibt es auch noch freiwillige Beauftragte die nur benannt werden. Für beider Typen von Beauftragten ist nicht gesondert in der Satzung geregelt wie eine Niederlegung oder Abberufung und Neubesetzung erfolgt. Auch die Frage ob gerade bei externen Beauftragten eine Neuwahl mit Beginn einer neuer neuen Wahlperiode erfolgt, bzw. Wann genau die Amtszeit endet ist nicht klar definiert.

Bei einigen Beauftragten ist zudem eine Besetzung durch mehrere Personen zulässig und wird auch von unserem Bezirksausschuss so genutzt (Beauftragte gegen Rechts, Baumschutz) bei einigen Beauftragten ist es nicht klar geregelt. Auch die Frage ob es Stellvertretungen geben kann ist offen. Ziel sollte sein das für die beiden unterschiedlichen Typen von Beauftragten die Regelung möglichst klar und umfassend auch in der Satzung zu behandeln.

Initiative von:

Anna Hanusch



SPD-Fraktion

Bezirksausschuss 20

Antrag

13.07.2020

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung §23b) wird umbenannt in Beauftragte/r für Inklusion. Das Aufgabengebiet wird, wo nötig, entsprechend angepasst.

Begründung

Wir lernen immer mehr, Menschen nicht mehr von einem angenommenen Defizit her zu betrachten sondern uns um eine Stadtgesellschaft zu bemühen, die so gestaltet ist, dass alle Menschen völlig selbstverständlich teilhaben können.

„Inklusion geht uns alle an, sie betrifft Menschen mit und ohne Behinderung. Sie betrifft alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens und muss selbstverständlich für alle Themen mitgedacht werden.“ – Verena Bentele, Behindertenbeauftragte (sic!) der Bundesregierung

gez. Isabella Fiorentino-Wall

3/10

Altau 3 3/11



Landeshauptstadt
München
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.6-1-0040

Datum
22.07.2020

BA-Satzung:

Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.2020

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 - Haidern vom 13.07.2020

Anhörung mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 11.02.2020 fordert der Bezirksausschuss 9 -
Neuhausen-Nymphenburg, die Regelungen in der BA-Satzung zu den verschiedenen Beauf-
tragten anzupassen.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass in den letzten Jahren zu den verschiedenen ver-
pflichtenden Beauftragten neue, teilweise nur fakultativ einzurichtende, Beauftragtenpositionen
geschaffen worden sind. Die verschiedenen Beauftragten unterscheiden sich hinsichtlich der
geltenden Rahmenbedingungen jedoch teilweise deutlich voneinander. So gäbe es die fakulta-
tiv und die verpflichtend zu besetzenden Beauftragtenfunktionen. Außerdem existieren Unter-
schiede in der Art der Beauftragung (Wahl oder Benennung). Zudem wird in dem Antrag kriti-
siert, dass die Niederlegung oder die Abberufung nicht geregelt sei. Ferner sei die Frage, ob
nur eine oder mehrere Personen eine Beauftragung wahrnehmen können, unterschiedlich

festgelegt. Auch die Frage der Stellvertretung sei offen. Ziel des Antrags ist daher die Anpassung der unterschiedlichen Regelungen.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Antrag vom 13.07.2020 fordert der Bezirksausschuss 20 – Hadern eine Umbenennung der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (§ 23 b BA-Satzung) in eine*n Beauftragte*n für Inklusion.

Dieser Antrag wird damit begründet, dass es darum gehe, sich um eine Stadtgesellschaft zu bemühen, an der alle Menschen völlig selbstverständlich teilnehmen können. Inklusion gehe damit alle Menschen an.

Derzeitiger Sachstand

Bevor auf die konkreten Forderungen der Bezirksausschussanträge eingegangen wird, wird zunächst der aktuelle Stand in der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) und der Bezirksausschussgeschäftsordnung (BA-GeschO) für die verschiedenen Beauftragten dargestellt:

§ 23 BA-Satzung: Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter

Jeder Bezirksausschuss muss gem. § 23 Abs. 1 BA-Satzung eine*n Kinderbeauftragte*n wählen. Es kann auch eine externe Person beauftragt werden.

§ 23 BA-Satzung: Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter

Gem. § 23 Abs. 5 BA-Satzung kann ein Bezirksausschuss zusätzlich eine*n Jugendbeauftragte*n wählen. Auch in diesem Fall ist die Wahl einer externen Person möglich.

§ 23 a BA-Satzung: Beauftragte gegen Rechtsextremismus

Jeder Bezirksausschuss kann gem. § 23 a Abs. 1 BA-Satzung „einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus“ benennen. Auch hier ist die Beauftragung einer nicht dem Bezirksausschuss angehörenden Person möglich.

§ 23 b BA-Satzung: Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Jeder Bezirksausschuss muss eine*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen benennen. Auch hier ist die Benennung einer nicht dem Bezirksausschuss angehörenden Person möglich.

§ 23 c BA-Satzung: Gleichstellungsbeauftragte

Jeder Bezirksausschuss muss eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n wählen. Es kann auch eine nicht dem Bezirksausschuss angehörende Person gewählt werden.

Die Beauftragten nach §§ 23 ff BA-Satzung bekleiden ein kommunales Ehrenamt. Das jeweilige Ehrenamt ist in der Satzung abschließend geregelt und kann vom Bezirksausschuss nicht geändert werden.

§ 5 BA-GeschO - Geschäftsverteilung

Neben den vorstehend in der BA-Satzung konkret benannten Beauftragten sieht die BA-GeschO für die Bezirksausschüsse die Möglichkeit im Rahmen der Geschäftsverteilung vor, für bestimmte, d.h. im Einzelnen abgegrenzte Aufgabenbereiche aus ihrer Mitte jeweils ständige Beauftragte zu bestimmen. Es ist den Bezirksausschüssen somit überlassen, wie der konkrete Aufgabenbereich ausgestaltet wird, solange keine Überschneidungen vorliegen. Außerdem steht es in der freien Entscheidung der Bezirksausschüsse, ob sie solche ständigen Beauftragten überhaupt benennen oder nicht. Allerdings ist es erforderlich, dass die ständigen Beauftragten gem. § 5 Abs. 2 BA-Geschäftsordnung Mitglieder des Bezirksausschusses sind.

Der derzeitige Regelungsstand stellt sich somit in tabellarischer Form folgendermaßen dar:

	Wahl	Benennung	freiwillig	zwingend	1 Person	mehrere Personen möglich	nur BA-Mitglieder zulässig	auch Externe zulässig
§ 23 I BA-Satzung Kinderbeauftragte	X			X	X			X
§ 23 V BA-Satzung Jugendbeauftragte	X		X		X			X
§ 23 a BA-Satzung Beauftragte gegen Rechtsextremismus		X	X			X		X
§ 23 b BA-Satzung Beauftragte für Menschen mit Behinderungen		X		X	X			X
§ 23 c BA-Satzung Gleichstellungsbeauftragte	X			X	X			X
§ 5 II BA-GeschO ständige Beauftragte		X	X			X	X	

* für jeweils abgegrenzte, eigenständige Aufgabengebiete

Zusammenfassend lässt sich für den aktuellen Regelungsstand feststellen, dass es für die konkret in der BA-Satzung benannten Beauftragten in der Tat teilweise unterschiedliche Regelungen, aber teilweise auch eine weitgehend einheitliche Struktur gibt.

Benennung externer Beauftragter

So ist festzustellen, dass bei allen explizit in der BA-Satzung genannten Beauftragten es immer möglich ist, auch Externe damit zu betrauen. Dieses sollte auch so beibehalten werden, da damit den Bezirksausschüssen mehr Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind. Sie können, aber sie müssen nicht Externe beauftragen.

Anders ist dies bei den ständigen Beauftragten nach der BA-Geschäftsordnung. Hierbei handelt es sich um die Geschäftsverteilung unter den Bezirksausschussmitgliedern, die von diesen im Rahmen ihres Ehrenamts als Bezirksausschussmitglied wahrgenommen wird.

Benennung einer oder mehrerer Personen für das Amt der bzw. des Beauftragten

Weitgehend einheitlich ist zudem die Frage in der BA-Satzung geregelt, ob nur eine Person oder auch mehrere mit demselben Aufgabengebiet beauftragt werden können. Um Überschneidungen und unklare Zuständigkeiten zu vermeiden, ist regelmäßig die Beauftragung nur einer Person mit einem Aufgabenbereich vorgesehen. Lediglich bei den Beauftragten gegen Rechtsextremismus wurde bei der Einführung der Regelung bewusst beschlossen, es den Bezirksausschüssen zu ermöglichen, deren Aufgaben auf mehrere Mitglieder zu verteilen, um den Bezirksausschüssen weitgehende Gestaltungsfreiheit z.B. bei der Verteilung der verschiedenen Tätigkeiten zu geben (vgl. Vorlage-Nr. 08-14 / V 11515 für die Vollversammlung am 02.05.2013). Dieses hat sich auch so bewährt und sollte daher als Ausnahme beibehalten bleiben.

Auch die ständigen Beauftragten sind jeweils für bestimmte, d.h. im Einzelnen abgegrenzte Aufgabengebiete zuständig (§ 5 Abs. 2 BA-GeschO). Sofern es z.B. mehrere Baumschutzbeauftragte bei einem Bezirksausschuss gibt, ist deren Tätigkeitsgebiet jeweils abzugrenzen, um überschneidende Zuständigkeiten zu vermeiden.

Benennung von Stellvertretungen

Hinsichtlich der Frage der Stellvertretung für Beauftragte der Bezirksausschüsse ist zu differenzieren:

Die in der Satzung (§§ 23 ff.) geregelten Beauftragten sind als Ehrenamt ausgestaltet und insoweit abschließend geregelt. Der Bezirksausschuss hat keine Kompetenz, hier weitere Ehrenämter in Form von stellvertretenden Beauftragten zu erschaffen.

Aufgrund des Wortlauts von § 5 Abs. 2 BA-GeschO, der für jeden ständigen Beauftragten einen bestimmten Aufgabenbereich fordert, ergibt sich, dass eine ständige Stellvertretung insoweit ebenfalls nicht vorgesehen ist.

Im Ergebnis gibt es bei den Beauftragten keine Stellvertretung. Diese würde die bereits jetzt sehr große Anzahl von zusätzlichen Aufgaben in den Bezirksausschüssen nochmals vermehren und würde auch in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen, u.a. bei der Abrechnung der Aufwandsentschädigungen, führen. Sofern bislang dennoch Stellvertretungen benannt worden sind, können diese allenfalls bei Verhinderung des jeweiligen (ständigen) Beauftragten im Einzelfall tätig werden. Eine Aufwandsentschädigung nach § 18 BA-Satzung kann auch nur in diesen Fällen gewährt werden. Eine Aufwandsentschädigung von Ortsterminen hingegen ist nach der Satzung den (ständigen) Beauftragten vorbehalten. Von der Benennung neuer stellvertretender Beauftragter ist auf Grund der oben genannten Gründe abzusehen, die jetzigen Benennungen bitten wir als Übergangslösung bis zum Ende der Amtsperiode zu betrachten.

Benennung einer Person für mehrere Beauftragungen

Unabhängig davon ist es natürlich jederzeit möglich, eine Person mit mehreren, verschiedenen Beauftragungen zu betrauen (z.B. Kinderbeauftragte und zusätzlich Jugendbeauftragte).

Berufung durch Wahl oder Benennung

Uneinheitlich ist bisher festgelegt, ob die Beauftragung durch Wahl oder Benennung erfolgt. Die Gründe für die unterschiedlichen Festlegungen in der Vergangenheit lassen sich jetzt kaum noch nachvollziehen. Eine Wahl unterliegt den Formalien gem. § 14 BA-GeschO, wonach die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel erfolgen muss. Eine Benennung erfolgt demgegenüber gem. § 12 BA-GeschO mittels offener Abstimmung. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum für die Bestimmung der Beauftragten zwingend eine Wahl erfolgen muss. Daher wird vorgeschlagen; zukünftig durchgehend die Beauftragten zu benennen.

Verpflichtende oder fakultative Benennung

Ebenso uneinheitlich ist das Bild bei der Frage, ob eine Beauftragung verpflichtend oder fakultativ zu besetzen ist. Mit einer verpflichtenden Besetzung einer Beauftragtenposition wird natürlich die Bedeutung des Themas hervorgehoben. Es wird daher vorgeschlagen, für die in der BA-Satzung ausdrücklich genannten und dadurch schon besonders gewichteten Beauftragtenpositionen (Kinderbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte) an der Verpflichtung zur Benennung festzuhalten. Eine Ausnahme sollen weiterhin die Beauftragten gegen Rechtsextremismus nach § 23 a BA-Satzung bilden, die fakultativ benannt werden können. Auch die bzw. der Jugendbeauftragte soll weiterhin fakultativ benannt werden können.

Vorgehen bei Niederlegung / Ablehnung bzw. Abberufung

In dem Stadtratsantrag wird bemängelt, dass die Frage der Niederlegung / Ablehnung oder Abberufung nicht explizit in der BA-Satzung geregelt sei. Auf Grund des Verweises auf Art. 19 GO ist zwar eine entsprechende Regelung vorhanden, zur Klarstellung wird aber eine Anpassung der BA-Satzung vorgeschlagen.

Zur Erläuterung:

In der BA-Satzung ist bei allen Vorschriften, mit denen die Beauftragten geregelt sind, der Hinweis einhalten, dass die Beauftragung ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Absatz 1 Bayerische Gemeindeordnung ist.

Art. 19 GO hat derzeit folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen wer-

den, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.
 (3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

Es ist damit für alle Beauftragten klargestellt, dass die Regelungen der Gemeindeordnung zur Ablehnung, Niederlegung und Abberufung durch die berufende Stelle, d.h. vorliegend die Bezirksausschüsse, für die Beauftragten nach BA-Satzung gelten. Um die BA-Satzung nicht inhaltlich zu überfrachten und um vor allem inhaltliche Widersprüche für den Fall der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, nicht die gesetzliche Regelung in die BA-Satzung aufzunehmen, sondern stattdessen jeweils folgenden Satz zu verwenden: „Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.“ Zur Klarstellung wird zukünftig bei den ständigen Beauftragten nach der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 2 BA-GeschO) der Verweis aufgenommen, dass Art. 19 GO sinngemäß heranzuziehen ist. Dieser Unterschied zu den Beauftragten nach §§ 23 ff. BA-Satzung ist damit zu erklären, dass es strittig ist, ob die ständigen Beauftragten nach § 5 BA-GeschO ein eigenes Ehrenamt innehaben. Wichtig ist, dass jedenfalls jeweils ein wichtiger Grund für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung vorliegen muss.

Tabellarisches Fazit

Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig die Beauftragten folgendermaßen auszugestalten:

	Wahl	Benennung	freiwillig	zwingend	Person	mehrere Personen möglich	nur BA-Mitglieder zulässig	auch Externe zulässig
§ 23 I BA-Satzung Kinderbeauftragte		X		X				X
§ 23 V BA-Satzung Jugendbeauftragte		X	X					X
§ 23 a BA-Satzung Beauftragte gegen Rechtsextremismus		X	X					X
§ 23 b BA-Satzung Beauftragte für Menschen mit Behinderungen		X		X				X
§ 23 c BA-Satzung Gleichstellungsbeauftragte				X				X
§ 5 II BA-GeschO ständige Beauftragte		X	X			X	X	

* s.v.

Auswirkungen auf bereits erfolgte Wahlen bzw. Benennungen von Beauftragten

Mit der Konstituierung nach der Kommunalwahl 2020 wurden die Beauftragtenpositionen bereits weitgehend besetzt. Für die zwingend zu besetzenden Positionen ist dieses vorgeschrieben, für die fakultativen Positionen ist dieses weitgehend ebenfalls im Rahmen der ersten Sitzungen erfolgt. Diese Besetzungen bleiben von der vorliegenden Änderung grundsätzlich unangetastet. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung der Besetzung der Beauftragtenpositionen sollen daher erst nach der nächsten Kommunalwahl im Rahmen der dann erfolgenden Neubesetzungen oder wenn während der laufenden Wahlzeit eine Neubesetzung erfolgt, greifen. In die Änderungssatzung wird insoweit eine entsprechende Übergangsregelung aufgenommen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Frage des Bezirksausschuss 9 einzugehen, ob die Beauftragung mit dem Ende der Wahlperiode endet oder ob diese (insbesondere bei Externen) über die Wahlperiode hinaus weitergilt. Für alle Beauftragten – so wie für alle anderen Funktionsträger*innen – gilt gleichermaßen, dass die Beauftragung automatisch mit dem Ende der Wahlperiode endet. Es ist weder eine Abberufung erforderlich noch kann der BA beschließen, dass die Beauftragung über das Ende der Wahlperiode hinaus weitergelten soll. Hintergrund ist immer, dass das Gremium, das die Beauftragten bestimmt, sein Mandat von den Wähler*innen nur für die Dauer der aktuellen Wahlperiode hat. Daher ist es auch unerheblich, ob ein BA-Mitglied oder eine externe Person die Beauftragtenposition innehat.

Umbenennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte für Inklusion

Das Sozialreferat hat in seiner Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 20 – Hadern folgendes mitgeteilt:

„Nach Abstimmung zwischen dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK wird der Antrag des BA 20 Hadern abgelehnt.

Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung der Bezeichnung „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“:

Mit der Bezeichnung ist offensichtlich, dass der bzw. die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen eine bestimmte Personengruppe bei der Wahrung ihrer Menschenrechte unterstützt. Damit ist eine Lobbyfunktion verbunden, die durch die Einbeziehung von selbst Betroffenen auch die Selbstvertretung fördert. Die UN-Behindertenrechtskonvention entstand unter anderem aus der Erkenntnis, dass sich Menschen mit Behinderungen „nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen (UN-BRK, Präambel, Buchstabe k)“ und deswegen spezifische Antidiskriminierungsbemühungen und Unterstützungsleistungen nötig sind.

Ein*e Inklusionsbeauftragte*r wäre dagegen für die gesamte Stadtteilbevölkerung zuständig, wenn man den Begriff Inklusion weit fasst. Inklusion geht alle an und ist Aufgabe des gesamten Stadtbezirksgremiums. Konsequenterweise würde eine Umbenennung auch die

Ämter der Kinderbeauftragten, Jugendbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten betreffen und zumindest zu Abgrenzungsproblemen ihrer Aufgaben mit denen des Amtes der bzw. des Inklusionsbeauftragten führen.

Da der Begriff Inklusion unterschiedlich interpretiert wird, ist davon auszugehen, dass auch die Aufgaben eines*r Inklusionsbeauftragte*n unterschiedlich festgelegt würden. Um hier eine eindeutige Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, haben sich der Behindertenbeauftragte und der Vorstand des Behindertenbeirates für die Bezeichnung „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ ausgesprochen. Dies erfolgte auch mit Bezug auf das BayBGG.“

Entsprechend dem Vorschlag des Sozialreferates soll an der in der BA-Satzung verwendeten Benennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen festgehalten werden.

Vorschlag für eine Neuformulierung der BA-Satzung bzw. BA-Geschäftsordnung

Nachfolgend wird eine Neuformulierung für den Themenkomplex der Beauftragten vorgeschlagen. Zur Verschlinkung wurden die bisherigen §§ 23, 23b und 23c in § 23 zusammengefasst, weil die bisherigen Vorschriften viele Gemeinsamkeiten aufwiesen haben, die damit mehrfach in der Satzung enthalten waren. Die Beauftragten gegen Rechtsextremismus sollen auf Grund der geltenden Besonderheiten weiterhin getrennt in einer eigenen Regelungen behandelt werden.

Die auf Grund der oben vorgeschlagenen Vereinheitlichung erforderlichen inhaltlichen Änderungen sind fett markiert.

Änderungen der BA-Satzung:

§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte)

(1) Der Bezirksausschuss **benennt eine* einen Kinderbeauftragte*n**. Die benannte Person soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können. Zusätzlich kann der Bezirksausschuss **eine* einen Jugendbeauftragte*n benennen**.

(2) Der Bezirksausschuss **benennt eine* einen Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen**. Die Tätigkeit der benannten Person soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Sie soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines inklusiven Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken. Menschen mit Behinderungen sollen dabei so weit wie möglich einbezogen werden. Zu

diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Der Bezirksausschuss benennt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte*n. Die beauftragte Person soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken. Sie unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.

(4) Beauftragte nach Abs. 1 bis 3 müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.

(5) Ist die nach Abs. 1 bis 3 benannte Person nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Tätigkeitsfelder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(6) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 bis 3 benannten Personen gilt § 18 entsprechend.

§ 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus

(1) Der Bezirksausschuss kann einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus benennen. Die beauftragte Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt. [...]

BA-Geschäftsordnung:

§ 5 Geschäftsverteilung

(1) [...]

(2) Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Bezirksausschuss aus seiner Mitte ständige Beauftragte benennen. Art. 19 GO ist in der jeweils geltenden Fassung für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung sinngemäß heranzuziehen. §§ 23 und 23a der BA-Satzung bleiben unberührt.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zu den Anträgen der Bezirksausschüsse 9 und 20 innerhalb der satzungsgemäßen 6-Wochen-Frist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
D-II-BA

3/20

Altstadt 4 3/21

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel

 Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzende:

E-Mail:

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 089/29165154
Telefax: 089/22802674
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 20.08.2020

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07588 des BA 9
Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Beauftragte/r für In-
klusion
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 00286 des BA 20

Stellungnahme des BA1 Altstadt-Lehel
Unser Zeichen: 2020.08-A 5.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Sitzung am 11.08.2020 mit o.g. Angelegenheit und gibt einstimmig folgende Stellungnahme ab:

Der Anhörung der Regelung für Beauftragte wird grundsätzlich zugestimmt. Die Benennung der/des Jugendbeauftragten soll analog der/des Kinderbeauftragten zwingend erfolgen. Die Bedeutung der Belange der Jugendlichen ist gleich der der Kinder! Es darf keine Priorisierung erfolgen.

Der Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel

3/22

Bezirkssausschuss des 2. Stadtbezirks
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirkssausschussangelegenheiten
D-II-BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 089/22802673
Telefax: 089/22802674
ba2@muenchen.de

München, den 28.08.2020

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07588 des BA 9

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Beauftragte/r für
Inklusion**
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 00286 des BA 20

Stellungnahme des Bezirkssausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Unser Zeichen: 20.08 E 1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am
25.08.2020 mit o.g. Angelegenheit und stimmt der von Ihnen vorgeschlagenen neuen Formu-
lierung mehrheitlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes



Maxvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Tal 13, 80331 München

An
D-II-BA

Vorsitzende

Geschäftsstelle:
Tal 13; 80331 München

Telefon: 2280 2666
Telefax: 2280 2674
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München; 21.08.2020

Regelung für Beauftragte anpassen und abgleichen; Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung
Anhörung zu Anträgen der Bezirksausschüsse 9 bzw. 20 auf Änderung der BA-Satzung
TOP F 2/08 2020

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 18.08.2020 mit der o.g. Angelegenheit.

Der BA äußert sich kritisch zu der vorgeschlagenen Umbenennung.

Mit freundlichen Grüßen

3/24

Bezirkssausschuss des 4. Stadtbezirkes
Schwabing West



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium, Tal 13, 80331 München

An das
Direktorium

D-II-BA

Vorsitzende:

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 29165173
Telefax: 22802674
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

27.08.2020

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07588 des BA 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.2020

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00286 des BA 20 Hadern vom 13.07.2020

Ihr Zeichen: 0262.6-1-0040
Unser Zeichen: F 1_08/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ferienausschuss des Bezirkssausschusses 4 Schwabing West hat sich in seiner Sitzung am 26.08.2020 mit Ihrem Anhörungsschreiben vom 22.07.2020 befasst und in beiden Fällen den Vorschlägen des Direktoriums zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

3/25

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-II/II/BA Geschäftsstelle Ost

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

E-Mail:

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben
22.07.2020

Ihr Zeichen
0262:6-1-0040

München, 18.09.2020

Unser Zeichen
BIII 2.1 / 09/20

- Anhörung zu Änderungen in der BA-Satzung:
- Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
 - Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgendes einstimmig beschlossen:

Den Vorschlägen des Direktoriums wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender im BA 5

3/26

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes

Sendling

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das Direktorium

per Mail: d2ba.dir@muenchen.de



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender:

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33881
Telefax: 233 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 21.09.2020

**Bezirksausschuss 06 – Sendling
Neue Regelungen für Beauftragte**

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

Der BA hat sich in seiner Sitzung vom 07.09.2020 mit o.g. Angelegenheit befasst.

Das Gremium stimmt dem Vorschlag zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses

3/27

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Melndstr. 14, 81373 München

Vorsitzender

Privat:

An das
Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Melndstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33882
Telefax: 233 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 27.08.2020

Anhörung:
BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.2020
Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 - Haidern vom 13.07.2020

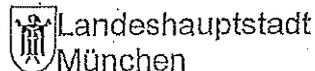
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2020 mit
der og. Anhörung befasst und den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium – II - BA

Eilt	üb. Reg.	Ø
an HA II / BA		
Direktorium – HA II / BA		
10. AUG. 2020		
AZ:		

Vorsitzende:

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 06.08.2020

**Änderung der BA-Satzung;
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 8 Schwanthalerhöhe hat sich in seiner Sitzung vom 04.08.2020 mit den vorgesehenen Anpassungen der Regelungen für Beauftragte befasst und stimmt dem Vorschlag des Direktoriums (tabellarisches Fazit) grundsätzlich zu, spricht sich jedoch für eine zwingende Benennung eines Beauftragten gegen Rechtsextremismus in allen Bezirksausschüssen aus.

Darüber hinaus soll auch die Benennung eines Klimaschutzbeauftragten bzw. mehrerer Klimaschutzbeauftragter in die BA-Satzung aufgenommen werden. Die Benennung soll freiwillig sein und die Übernahme des Amtes auch externen Personen offen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzende

Privat:

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München
Telefon: 159 86 89 35
Telefax: 159 86 89 21
E-Mail: BA9@muenchen.de

Ihr Scheiben vom:
22.07.2020

Unser Zeichen:
9.3.1./08/20

München, 24.08.2020

- Anhörung zu Änderungen in der BA-Satzung:**
- Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
 - Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion

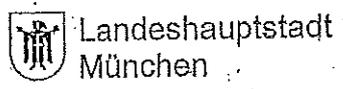
Sehr geehrte Damen und Herren,
der BA.9 hat o.g. Anhörung in seiner Sitzung vom 18.08.2020 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

3130

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach



Vorsitzender

Privat:

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteler Str. 28 a, 80993 München

I Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteler Str, 28 a
80993 München
Telefon: 1598689-33
Telefax: 1598689-21
E-Mail: ba10@muenchen.de
Ansprechpartner: [REDACTED]

Unser Zeichen: 6.1/ 14.09.20	Ihr Zeichen:	Datum: 15.09.,2020
------------------------------	--------------	--------------------

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20/ B 07588 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 9
Umbenennung der/s Beauftragen für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung §23 b) in Beauftragte/r für Inklusion
BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 000286 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 20.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 14.09.2020 mit Ihrer Zuleitung vom 22.07.2020 befasst und dazu folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Den Ausführungen in Ihrem Schreiben wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen – Am Hart



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Ehrenbreitsteiner Str. 28a, 80993 München

Direktorium
HA II – BA

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München
Telefon: 089/ 159 86 89-32
Telefax: 089/ 159 86 89-21
bag-nord.dir@muenchen.de

München, 01.10.2020

Schreiben vom:
22.07.2020

Unser Zeichen:
811 / 09-20

Ihr Zeichen:
0262.6-1.0040

BA-Satzung: Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen sowie Umbenennen der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart (BA 11) hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2020 mit oben benanntem Thema befasst und folgendes mehrheitlich beschlossen:

- Zustimmung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BA 11 (→ siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Anlage
Stellungnahme des BA 11

3132

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Vorsitzender

Direktorium
D-II-BA

Privat:

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München

Telefon: 089/22802675
Telefax: 089/22802674
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 12.08.2020

Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen,
Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Beauftragte/r für
Inklusion

Ihr Schreiben vom 22.07.2020
Unser Zeichen: A 8.1 08/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann hat sich in seiner Sitzung am 11.08.2020
mit o.g. Anhörung befasst und hat der Satzungsanpassung zur zukünftigen Benennung der
Beauftragten einstimmig zugestimmt.
Eine Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für
Inklusion lehnt der Bezirksausschuss, ebenso wie das Sozialreferat und Behindertenverbände,
derzeit ab.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

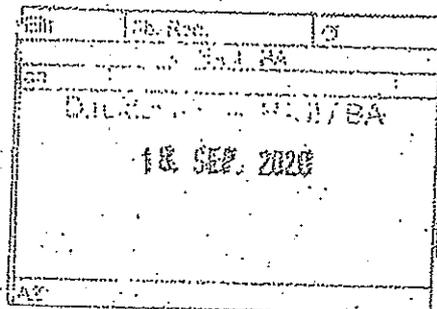
BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN



Vorsitzender:

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium
D-II-BA



Privat:

Geschäftsstelle:
Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 16.09.2020

Unser Zeichen
TOP 2.4.5/15.09.2020

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Anhörung zu Änderungen in der BA-Satzung:

- Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
- Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion

Stellungnahme BA 13 Bogenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich mit der o. g. Anhörung in seiner Sitzung am 15.09.2020 befasst und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen stimmt den geplanten Änderungen in der BA-Satzung zu.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Berg am Laim

Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzender

Privat:

An das
Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: 233 - 6 14 86
Telefax: 233 - 6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

München, 26.08.2020

Ihr Zeichen:
0262.6-1-0040

Unser Zeichen:
3.5.3/08/2020

Ihr Schreiben vom
22.07.2020

BA-Satzung;
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen,
BA-Antrag Nr. 14-20/B 07588 des Bezirksausschusses 9 Neuhausen-Nymphenburg vom
11.02.2020

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschusses 14 Berg am Laim hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 folgendes einstimmig beschlossen:

Der BA 14 folgt den Entscheidungsvorschlägen des Direktoriums.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender im Bezirksausschuss 14
Berg am Laim

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-III/BA Geschäftsstelle Ost

Direktorium

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-III-BA

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61490
Telefax: (089) 233 - 989-61490
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 21.08.2020

Ihr Schreiben vom
22.07.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.1.1 - 08/20

Anhörung zur Änderungen in der BA-Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem (BA 15) hat sich in seiner Sitzung am 20.08.2020 mit oben benanntem Thema befasst und stimmt dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: (089) 233-614-87
Telefax: (089) 233-61485
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 14.09.2020

Unser Zeichen
4.6.3.1 / 10.09.2020

Ihr Schreiben vom
22.07.2020

Ihr Zeichen
0262.6-1-0040

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B.07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Nehausen-Nymphenburg vom 11.02.2020

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion**
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 – Hadern vom 13.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Kommunales und öffentlicher Raum, Ökonomie, Partizipation und Satzungsfragen folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

„Der BA stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der BA-Satzung und der BA-GO zu. In die Änderungssatzung soll entsprechend den Ausführungen auf Seite 7 erster Absatz im Anhörungsschreiben eine Übergangsregelung für die laufende Wahlperiode aufgenommen werden.“

Zusätzlich wird das Direktorium um Prüfung gebeten, ob nicht auch der/dem Jugendbeauftragten und einer/einem Seniorenbeauftragten die gleiche Bedeutung/Wichtigkeit wie beispielsweise der/dem Kinderbeauftragten zukommen und diese ebenfalls als verpflichtend zu besetzende Beauftragte in die Satzung aufzunehmen sind.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

3137

Ferienausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing - Fasangarten



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzende

D-II-BA

Privat:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 12.08.2020

Ihr Schreiben vom
22.07.2020

Ihr Zeichen
0262.6-1-0040

Unser Zeichen
7.1./08-20

Anhörung zu Änderungen in der BA-Satzung:

- Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
- Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ferienausschuss des Bezirksausschusses 17 Obergiesing-Fasangarten hat sich in seiner Sitzung am 11.08.2020 mit der genannten Thematik befasst und sich einstimmig für den Erhalt der Benennung einer/eines Beauftragten für Inklusion ausgesprochen.

Der BA stimmt den Ausführungen des Sozialreferates und des Direktoriums zwar inhaltlich zu, hält aber angesichts der laufenden gesellschaftlichen Diskussion und der UN-Behindertenrechtskonvention den Begriff der/des Beauftragten für Behinderung für eine Stigmatisierung der betroffenen Personen. Der Begriff einer/eines Beauftragten für Inklusion umfasst diesen Personenkreis. Eine Eingrenzung ergibt sich aus der gesellschaftlichen Diskussion. Der Begriff „Behinderung“ ist als Stigmatisierung weitgehend aus dem Wortschatz gewichen und durch den Begriff „Beeinträchtigung“ ersetzt worden. Der BA sieht eine Umbenennung der Beauftragung wie vom Sozialreferat und dem Direktorium vorgeschlagen wurde daher als überholt an.

Bezüglich der neu vorgeschlagenen Regelung für die Beauftragten, welche auf Seite 6 der Anhörung vom Direktorium dargestellt wurde, stimmt der BA 17 dem so zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des Ferienausschusses
des BA 17 Obergiesing-Fasangarten

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 81
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 12.08.2020

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TOP 4.3.1

Änderungen in der BA-Satzung:

- Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen.
 - Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für Inklusion
- Stellungnahme BA 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Ferienausschusssitzung am 11.08.2020 mit der o.g. Anhörung befasst und einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bezirksausschuss 18 stimmt den Ausführungen des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

1. stellv. Vorsitzende des BA 18
Untergiesing-Harlaching

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
Fürstenried - Solln



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Sed. Meindlstr. 14, 81373 München

Eilt	üb. Reg.	Ø
an HA II / BA		
an		
Direktorium - HA II / BA		
05. AUG. 2020		
AZ:		

Vorsitzender

An das
Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: (089) 233-33883
Telefax: (089) 233-33885
E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 05.08.2020

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 - Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.2020

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen (BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für
Inklusion**
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 - Haidern vom 13.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 19 hat sich in seiner Sitzung am 04.08.2020 mit dem Anhörungsschreiben zur
o.g. Thematik befasst:

1. Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen

Der BA schließt sich mit einer Ausnahme einstimmig den Vorschlägen des Direktoriums
an.

Ausnahme: Berufung durch Wahl oder Benennung

Hier spricht sich der BA mehrheitlich (bei wenigen Gegenstimmen) gegen den Vorschlag
des Direktoriums aus und fordert, dass zukünftig alle Beauftragten vom BA einheitlich in
geheimer Wahl gewählt werden.

**2. Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung
§ 23b) in Beauftragte/r für Inklusion**

Der BA 19 folgt mehrheitlich dem Vorschlag des Sozialreferates, wonach an der in der BA-
Satzung verwendeten Benennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen fest-
gehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes
Hadern 

 Landeshauptstadt
München

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D – II – BA

Vorsitzende

BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 21.08.20

BA-Satzung:
Regelung für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9- Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.20

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung
(BA-Satzung § 23 b) in Beauftragte/r für Inklusion**
BA-Antrags-Nr. 20 26 / B 00286 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 Hadern vom 13.07.20

Sehr geehrter

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 22.07.20.

Der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung am 10.08.20 mit o.g. Anhörung befasst und einstimmig folgendes beschlossen:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der allgemeinen Regelungen für Beauftragte wird zugestimmt. Bzgl. der Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Beauftragte/r für Inklusion hält der Bezirksausschuss seinen damaligen Antrag aufrecht, d.h. der Vorschlag der Verwaltung wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 20
- Hadern -

3141

Bezirkssausschuss des 21. Stadtbezirkes



Pasing-Obermenzing



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

Direktorium

D - II - BA

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West
Rathaus Pasing
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de
Zimmer: 32
Sachbearbeitung:

München, 09.09.20

BA-Satzung:

Regelung für Beauftragte anpassen und abgleichen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07588 des Bezirkssausschusses
des Stadtbezirkes 9- Neuhausen-Nymphenburg vom 11.02.20

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung
(BA-Satzung § 23 b) in Beauftragte/r für Inklusion**

BA-Antrags-Nr. 20 26 / B 00286 des Bezirkssausschusses
des Stadtbezirkes 20 Hadern vom 13.07.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 22.07.20.

Der Bezirkssausschuss 21 Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 08.09.20 mit der o.g. Anhörung befasst und hierzu einstimmig beschlossen, der vorgeschlagenen Neuformulierung in Bezug auf die allgemeinen Regelungen zuzustimmen.

Auch dem Vorschlag, keine Umbenennung der / des Beauftragten für Behinderte in Beauftragte/r für Inklusion vorzunehmen, wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 21
- Pasing-Obermenzing -

3192

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied



Landeshauptstadt
München

ERN	Ob. Fug.	GE
an HA II / BA		
Direktorium - HA II / BA		
11. AUG. 2020		
AZ:		

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
HA II / BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Telefon: 089 - 233 37230 o. 37353
Telefax: 089 - 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de

München, 25.11.19

BA-Satzung
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrag Nr. 14-20/B 07588 des BA 9 vom 11.02.20

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
(BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für Inklusion
BA-Antrag Nr. 20-26/B 00286 des BA 20 vom 13.07.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat sich in seiner Sitzung am 05.08.20 mit der o.g. Angelegenheit befasst und stimmt dem Vorschlag des Direktoriums zur Beibehaltung der bisherigen Regelung in der BA-Satzung einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 22
- Aubing-Lochhausen-Langwied -

Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes
Allach-Untermenzing



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender:

c/o BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Telefon: (089) 233-37224
Telefax: (089) 233-37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 12.08.2020

BA-Satzung
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrag Nr. 14-20/B 07588 des BA-9 vom 11.02.20

Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
(BA-Satzung § 23b) in Beauftragte/r für Inklusion
BA-Antrag Nr. 20-26/B 00286 des BA-20 vom 13.07.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Ferienausschusssitzung am 11.08.2020 mit der o.g. Angelegenheit befasst und stimmt dem Vorschlag des Direktoriums einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing

3144

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a, 80993 München

Privat:

Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München
Telefon: 089 1598689-31
Telefax: 089 1598689-21
ba24@muenchen.de
Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.07.2020

Unser Zeichen
BA 24 08.09.2020 - 5.4.1

Datum
09.09.2020

BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
BA-Antrags-Nr. 14-20/ B 07588 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 9
Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung
§23 b) in Beauftragte/r für Inklusion
BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 000286 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 20.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2020 mit Ihrer Zuleitung vom 22.07.2020
befasst und zu Ihren Ausführungen folgende Beschlüsse gefasst:

Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen:
Beschluss: Zustimmung, einstimmig

**Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (BA-Satzung
§23 b) in Beauftragte/r für Inklusion:**
Beschluss: Zustimmung, mehrheitlich (22:1)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

3145

Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes
LAIM



Landeshauptstadt
München

Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: 233-37415
Telefax: 233-37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 18.09.2020

Schreiben Direktorium vom 22.07.2020:
Anhörung zu Änderungen in der BA-Satzung:
Regelungen für Beauftragte anpassen und abgleichen
Umbenennung der/s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Beauftragte/r für In-
klusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 25 Laim hat sich in seiner Sitzung am 17.09.2020 mit o.g. Angelegenheit
befasst und einstimmig beschlossen, dem Vorschlag des Direktoriums zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA.25
- Laim -

